Stellungnahmen im Rahmen der

A. Stellungnahmen aus der Bürgeranhörung vom 25.11.2008
B. vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 2 (4), 3 (1), 4 (1) BauGB vom 10.07.2009
C. reguläre Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB vom 09.07.2010
D. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 09.07.2010 (20.07. bis 20.08.2010)
E. Erneute Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vom 07.05.2020 bis 08.06.2020

Lfd **Nr.**	**Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom**	**Stell.nahmen zu**	**Datum Stellung-nahme**	**Anregungen und Stellungnahmen**	**Behandlung / Abwägungsvorschlag**
1	Zuhörer 28 der Bürgeranhörung vom 25.11.2008	**A**	25.11.2008	Er teilt mit, dass in einem nördlichen Bereich des Planentwurfes Vogelschutz- und Naturschutzgebiet nicht korrekt abgegrenzt seien, so dass einige der dargestellten Baumöglichkeiten in landschaftsrechtlich geschützten Gebieten lägen.	Flächen des benachbart zum Planbereich festgesetzten Vogelschutzgebietes (VSG) und Naturschutzgebietes (NatSchG) werden über die Planung nicht in Anspruch genommen. Die über die 66. Änderung des FNP ermöglichte Bebauung wird über im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzte Obstwiesenflächen zum VSG und NatSchG eingegrünt. **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**
2	Zuhörer 22	**A**	25.11.2008	Er erwähnt, dass auch nach ihm vorliegenden Informationen der Landwirtschaftskammer der in Rede stehende Bereich teilweise in landschaftsrechtlich geschützten Gebieten läge. Ferner erkundigte ersich, wie der durch den Platz verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird.	Ausgleichsmaßnahmen sind im hinteren Platzbereich vorgesehen, um einen organischen Übergang zur freien Landschaft herzustellen. Siehe auch Abwägungsvorschlag Zuhörer 28. **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**
3	Zuhörer 34	**A**	25.11.2008	Er hält die im nördlichen Randbereich vorgesehene Lage eines neuen bzw. eines weiteren Dorfplatzes für bedenklich. Insbesondere die üblicherweise auf einen Dorfplatz zu erwartenden Nutzungen wie bspw. Schützenfeste erachte er wegen des nahegelegenen Vogelschutzgebietes als problematisch. Gründe, die eine Herausnahme des Bereiches aus den vorgenannten Schutzgebieten rechtfertigen könnten, seien für ihn nicht ersichtlich. Im Übrigen lehne er auch persönlich die dargestellte Lage des Dorfplatzes ab.	Die 66. Änderung zum FNP (Flächennutzungsplan) ermöglicht über eine Ergänzung der gemischen Baufläche die Herstellung eines multifunktional zu nutzenden Platzes in einem Bereich, der bereits durch umliegende Bebauung, durch einen größtenteils gepflasterten Mietenplatz und als Einmündungsbereich dreier Straßen baulich geprägt ist. Zudem handelt es sich bei dem künftigen Platzbereich um einen „Grün“-Keil, der ins Dorf ragt, so dass keine Schutzziele des benachbarten Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden. Nach außen hin wird der Platz mit Heckenpflanzungen und Obstwiesen eingegrünt, die einen gewissen Schutz für die Nachbarschaft darstellen.

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
					Der geplante Platz grenzt weder direkt an das VSG noch an bereits bebaute Wohnhausgrundstücke an. Schützenfeste sind seltene Ereignisse (meist alle 2 Jahre) und somit nicht wesentlich störend. Kinderlärm ist i.d.R. keine immissionschutzrechtliche Lärmbelastung und nach allgemeiner Rechtssprechung von Anwohnern zu ertragen. **Den Anregungen wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt.**
4	Zuhörer 12	**A**	25.11.2008	Er begrüßte die vorgeschlagene Einrichtung eines Platzes in der nördlichen Dorflage. Insgesamt beobachte er einen fehlenden Zusammenhalt der Kinder und der Jugend im Dorf. Dies führe er u.a. darauf zurück, dass es für junge Menschen innerhalb Löhnens nur unzureichend geeignete Treffpunkte und Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten gäbe. Die öffentlichen Vorteile eines solchen Platzes überwögen auch das private Ruhebedürfnis einzelner Personen. Der bestehende alte Dorfplatz wäre unattraktiv geworden, da er über die Jahre kleiner und schlechter nutzbar geworden sei.	Über die 66. Änderung zum FNP wird die gemische Baufläche im Bereich des geplanten Platzes ergänzt, um diesen zu ermöglichen. Siehe auch Abwägungsvorschlag Zuhörer 28. **Den Anregungen wird gefolgt.**
5	Zuhörer 01	**A**	25.11.2008	Er sprach sich ebenfalls für eine kurzfristige Schaffung eines multifunktionalen Platzes (Jugendliche, Schützenwiese etc.) als notwendige Ergänzung der dörflichen Siedlungsstruktur aus.	Über die 66. Änderung zum FNP wird die gemische Baufläche im Bereich des geplanten Platzes ergänzt und so der Platz ermöglicht. **Den Anregungen wird gefolgt.**
6	Eine Dame	**A**	25.11.2008	Sie sprach sich für eine frühzeitige Herstellung des Platzes aus, damit Löhnen alsbald über eine sinnvolle und geeignete Gemeinbedarfsfläche verfüge. Es sei jedoch auch erforderlich, Funktion und Gestaltung eines derartigen Platzes langfristig und wirksam zu schützen. Erfahrungsgemäß bestünde ansonsten die Gefahr, dass offene und nicht oder nur extensiv genutzte Flächen nach einiger Zeit wieder zugebaut würden.	Die Sicherung der Platzfläche erfolgt über den parallel zur 66. Änderung des FNP aufgestellten B-Plan Nr. 48 – 2. Ergänzung und 2. Änderung „Löhnen“ als festgesetzte Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Platzfläche ohne Baumöglichkeiten. **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**
7	Zuhörer 36	**A**	25.11.2008	Er schlug vor, notwendige Ausgleichsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft gezielt für eine Aufwertung vor allem innerdörflicher Streuobstwiesen zu verwenden, um sowohl diese Obstwiesen aufzuwerten als auch die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen gering zu halten. Mit diesem Schritt könnte gleichzeitig die Möglichkeit einhergehen, eine Bebauung in dafür geeigneten Bereichen der Ortslage zu optimieren.	Der Ausgleich für Eingriffe in Natur- und Landschaft wird im o.g. Bebauungsplan auf den großen Grundstücken vor Ort gesichert. Er dient durch Festsetzungen von Anpflanzungen der Grünvernetzungen im Dorf und am Rande des Dorfes mit dem Außenbereich und somit den ökologischen Belangen selbst als auch dem Ortsbild. Zugleich schont der Ausgleich am Ort des Eingriffs landwirtschaftliche Nutzflächen.

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
					Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.
08	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 AZ: 32.02.01.01 **Antwort auf Anfrage gem. § 32 (1) LPIG** <u>Info:</u> Planungshoheit für die Metropole Ruhr ist 2009 auf RVR (Rechtsnachfolger) übergegangen.	**B**	01.09.2009	Gegen die von Ihnen gemäß § 32 Abs. 1 LPIG vorgelegte Flächennutzungsplan-Änderung bestehen unter Voraussetzungen keine landesplanerischen Bedenken. Die Ortslage Löhnen ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“, „Schutz derLandschaft und landschaftsorientierte Erholung“, „Regionale Grünzüge“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Gemäß der Erläuterungskarte 8a „Vorbeugender Hochwasserschutz“ liegt die Ortslage zudem im deichgeschützten Bereich des Rheins. Auf die entsprechenden textlichen Zielsetzungen des GEP 99 weise ich hin. Aufgrund dieser besonders schutzwürdigen Lage im Bereich der kulturhistorisch und ökologisch bedeutsamen Mommniederung ist eine bauliche Entwicklung aus landesplanerischer Sicht nur unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung im Rahmen einer geringfügigen städtebaulichen Abrundung und unter der Voraussetzung eines adäquaten Flächentausches möglich. Gegen die Neuausweisung der Teilbereiche A und B in einer Größenordnung von insgesamt ca. 0,6 ha, bestehen nur dann keine landesplanerischen Bedenken, wenn im Rahmen eines größengleichen Flächentausches an anderer Stelle im Bereich der Ortslage auch ein tatsächlicher Freiraumgewinn erfolgt. Der vorgeschlagene Flächentausch wird generell seitens der Bezirksplanungsbehörde begrüßt, jedoch sind die vorgeschlagenenTauschflächen im Bereich der Mitteldorfstraße (Fläche 1), der Küpperstraße (Fläche 2) sowie am südwestlichen Ortsrand Löhnens (Fläche 3) hinsichtlich ihres Zuschnittes sowie ihrer Flächengrößen zu hinterfragen. Die Tauschfläche 1 kann insgesamt in Größenordnung und Flächenzuschnitt akzeptiert werden. Die Tauschflächen 2 und 3 stellen aus landesplanerischer Sicht, aufgrund ihrer geringen Größenordnung und ihres kleinteiligen Zuschnittes jedoch keinen adäquaten Freiraumgewinn dar. Ein geeigneter Flächentausch kann jedoch nur in einem Verhältnis von 1:1 zu den vorgesehenen Flächenneuausweisungen erfolgen und muss einen tatsächlich erlebbaren Freiraumgewinn zum Ziel haben. Bis zur Vorlage der o.g. FNP-Änderung gemäß § 32 Abs. 5 LPIG ist der Zuschnitt der Tauschflächen 2 und 3 dahingehend zu optimieren, dass ein tatsächlich erlebbarer Freiraumgewinn erzielt werden kann. Vor diesem Hintergrund nehme ich den Vorschlag des Kreises Wesel aus seiner Stellungnahme vom 13.08.2009 (siehe Anlage) auf und bitte zu prüfen, ob insbesondere	Die im Schreiben vom 01.09.2009 genannten Voraussetzungen, dass aus landesplanerischer Sicht nur unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung im Rahmen einer geringfügigen städtebaulichen Abrundung und unter der Voraussetzung eines adäquaten Flächentausches eine bauliche Entwicklung möglich ist, werden über die 66. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der damit in Zusammenhang stehenden 2. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Löhnen“ eingehalten. Aufgrund der besonders schutzwürdigen Lage im Bereich der kulturhistorisch und ökologisch bedeutsamen Mommniederung wird über die o.g. Planung eine nur geringe und sensible Nachverdichtung im bereits baulich geprägten Bereich ermöglicht und dafür entsprechende Tauschflächen im Bereich des Dorfes Löhnen also im direkten räumlichen Zusammenhang mit der Planung, angeboten. Diese Tauschflächen stellen als vorhandene Obstwiesenflächen, die mit dem Außenbereich in Verbindung stehen und im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans als Grünflächen festgesetzt sind, geeignete Tauschflächen mit Freiraumgewinn dar. Es sind keine kleinen, isoliert liegenden Rest-Obstwiesenflächen, sondern größere, mit dem Außenbereich in Verbindung stehende Obstwiesen, die über die neue FNP-Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ noch besser geschützt werden. Denn im Geltungsberich des o.g. B-Plans werden vereinzelt Befreiungsanträge für Maßnahmen im Bereich der festgesetzten Grünflächen gestellt. Obstwiesen im Außenbereich lassen sich noch nachhaltiger erhalten und stärken den

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				die Tauschfläche 2 die gesamte dort gelegene Obstwiese einschließen kann. Auf die Stellungnahme des Kreises Wesels in der Anlage meiner landesplanerischen Stellungnahme weise ich hin. Die darin formulierten Hinweise bitte ich zu berücksichtigen.	grünen Obstwisengürtel um Löhnen. Die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 13.08.2010 (Eingang 25.08.2010) wird berücksichtigt. **Den Anregungen wird gefolgt-**
	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt **Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPLG**	**C**	18.08.2010	Die Stadt Voerde möchte am Rand der Ortschaft Löhnen zur baulichen Abrundung eine neue gemischte Baufläche anstatt Fläche für die Landwirtschaft darstellen. Gleichzeitig sollen andere gemischte Bauflächen, die mit dem Außenbereich in Verbindung stehen, zum Tausch als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen werden. Die geplante Baufläche befindet sich nach dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich am Rande eines Bereiches mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur (BSN), im Regionalen Grünzug sowie im Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. In der Anfrage nach § 32 Abs.1 LPIG (a.F.) hat die damals zuständige Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 32) aufgrund der Lage in einem besonders schutzwürdigen Bereich einen adäquaten Flächentausch mit einem erlebbaren Freiraumgewinn gefordert. Dabei wurde der Tauschfläche B 3 (Mitteldorfstraße) zugestimmt, die Tauschflächen B 2 (Küpperstraße) und B 3 (südlicher Ortsrand) wurden aufgrund der geringen Größenordnung und des kleinteiligen Zuschnittes als weniger geeignet beurteilt. Die Bezirksregierung hat in ihrer Stellungnahme auf einen Vorschlag des Kreises Wesel zur Optimierung der Tauschfläche 2 hingewiesen. Der Vorschlag des Kreises Wesel, in die Tauschfläche B 2 die gesamte Obstwiese einzubeziehen, erweist sich aufgrund der bestehenden B-Plan Festsetzungen als nicht umsetzungsfähig. Der Kreis Wesel hat in seiner Stellungnahme vom 12.8.2010 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert und angeregt, auf jede weitere bauliche Verdichtung zukünftig zu verzichten sowie im Bedarfsfall Umnutzungen von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden in Erwägung zu ziehen. Obwohl sich die geplante Baufläche im Randbereich eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) befindet, bestehen ausnahmsweise keine regionalplanerischen Bedenken, weil sich die geplante Baufläche als Arrondierungsfläche inmitten eines baulichen Zusammenhangs befindet. Zu dem ist dieTauschfläche B 2 (Küpperstraße) nun geringfügig erweitert worden. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen und Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt	**Die zur Offenlage vorgebrachten Stellungnahme des Regionalverband Ruhr vom 18.08.2009 wird zur Kenntnis genommen.** **Kein Handlungsbedarf.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt **Erneute Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPLG** vor erneuten Offenlage 2020	**E**	12.02.2020	Die Stadt Voerde möchte am Rand der Ortschaft Löhnen zur baulichen Abrundung zwei neue gemischte Bauflächen mit einer Gesamtgröße von 0,6 ha darstellen. Gleichzeitig sollen drei gemischte Bauflächen mit einer Gesamtgröße von 0,45 ha, die mit dem Außenbereich in Verbindung stehen, zum Tausch als Flächen für Landwirtschaft dargestellt werden. Die geplante Baufläche befindet sich nach dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ sowie im Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Zudem grenzt die nördliche Ergänzungsfläche an einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Hinsichtlich der Beurteilung auf Grundlage der hier unveränderten **Festlegungen im GEP 99 verweisen wir auf unsere Stellungnahme gemäß S 34 Abs. 5 LPIG vom 18.08.2010.** Auf die seit oben genannter Stellungnahme geänderten Beurteilungsgrundlagen gehen wir folgendermaßen ein: <u>Bedarfsgerechtigkeit</u> Gemäß Ziel 2-4 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerecht an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Darüber hinaus muss die Planung durch den bestehenden Bedarf an Siedlungsfläche abgedeckt sein. Die Bedarfsgerechtigkeit ergibt sich für die 66. FNP-Änderung anhand mehrerer Punkte. Eine der beiden Änderungsflächen ist bereits bebaut und soll lediglich für die weitere Nutzung gesichert werden.	**Die erneute Stellungnahme des Regionalverband Ruhr vom 12.02.2020 wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Die zweite Fläche wird zu einem großen Teil dem Gemeinbedarf dienen. Zudem findet ein Flächentausch statt, bei dem die Differenz zwischen neu ausgewiesener gemischter Baufläche und zurückgenommener gemischter Baufläche in etwa gleich ist. **<u>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</u>** Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Erarbeitungsverfahren. Damit liegen in Aufstellung befindliche Ziele vor. Diese sind dementsprechend gemäß § 3 Abs. 1Ziff. AROG i. V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im RP Ruhr liegt das Plangebiet im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz. Die benachbarte Lage zum BSN besteht weiterhin. Zudem ist der Ortsteil Löhnen als Eigenentwicklungsortslage gemäß Ziel 1.3-1 des RP Ruhr eingestuft. Darin wird der Eigenbedarf für Eigenentwicklungsortslagen konkretisiert. Aus diesen Festlegungen ergibt sich jedoch keine andere Beurteilungsgrundlage. **<u>Fazit</u>** Hinsichtlich der Anpassung der Planung an die hier unveränderten Ziele des GEP 99 verweisen wir erneut auf unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vom 18.08.2010. Diese hat weiterhin Bestand. Darüber hinaus steht die Planung auch mit den geänderten, bzw. hinzugekommenen Zielen der Raumordnung, wie auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Einklang. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen und Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
9	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten	**B**	24.07.2009	Aus bergbehördlicher Sicht werden zu den Vorhaben keine Bedenken vorgetragen. Die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne ist als Eigentümerin der Bergwerksfelder am Verfahrenbeteiligt. Die bergbaulichen Verhältnisse werden in den Begründungen (2.2) berücksichtigt.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		C	27.07.2010	Das angezeigte Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder „Görsicker“ und „Friedrichsfeld 20°. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Görsicker“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Friedrichsfeld 20“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Altestadt 8 in 40213 Düsseldorf. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Bergwerkseigentümer wurden im Planverfahren beteiligt. **Wird zur Kenntnis genommen.**
10	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung über Stadt Voerde Amt 32	**B**	16.07.2009	Gemäß § 16 BauO NRW müssen Baugrundstücke im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Gemäß Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) ist dies insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Realisierungen von Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut ein Antrag auf Untersuchung des Grundstückes auf seine Kampfmittelbelastung zu stellen.	**Wird für die 66. Änderung ds FNP zur Kenntnis genommen.** **Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, dass ein entsprechnder Hinweis auf die Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes zur geophysikalische Untersuchung auf Kampfmittel im parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen wird.**
		C	21.07.2010	Im o.g. Schreiben (66. Änd. FNP) haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückesauf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten. Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmitte lfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§ 16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von **nicht** unerheblichen Erdeingriffenauszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmitelbelastung zu beantragen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, dass ein entsprechnder Hinweis auf die Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes zur geophysikalische Untersuchung auf Kampfmittel im parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen wird.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
11	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53	**B**	20.07.2009	Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes nicht berührt. Im näheren Umfeld befindet sich keine genehmigungsbedürftige Anlage, die in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf fällt und auf das Plangebiet negativ einwirken könnte. Ich bitte Sie deshalb in eigener Zuständigkeit die o.g. Belange zu prüfen und zu bewerten und diese in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Weiterhin bitte ich Sie, den Kreis Wesel als Untere Aufsichtsbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung den o.g. Aufgabenbereich prüfen und bewerten zu lassen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Eine Beteiligung der Unteren Uweltbehörde des Kreises Wesel ist im Planverfahren bereits erfolgt.
		C	06.08.2010	Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass die in unsere Zuständigkeit fallenden Belange der Wasserwirtschaft berücksichtigt werden und daher gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Die übrigen Umweltbelange im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf werden durch die Planungen nicht berührt und sind von den Unteren Umweltbehörden des Kreises Wesel in eigener Zuständigkeit zu prüfen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	Biologische Station im Kreis Wesel				
12	Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung West in Krefeld und Niederlassung West Friedrichstr. 1 46483 Wesel	**C**	23.08.2010	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Deutschen Telekom AG-zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
		E	12.05.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netz-eigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Düsseldorf				
13	Emschergenossenschaft /Lippeverband, Essen	**C**	18.08.2010	Gegen die o.g. Verfahren der Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen**.

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Emschergenossenschaft /Lippeverband, Essen	**E**	03.06.2020	Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	Fernwärme Ndrrh.				
	Finanzamt Dinslaken				
	Gemeindeamt ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken				
	Ish NRW GmbH Regionalbüro West				
14	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung Rechtsnachfolger Vodafone NRW GmbH Postach102028, 34020 Kassel -	**E**	11.05.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
		E	11.05.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	Kath. Kirchengemeinde St. Maria – Königin des Friedens				
15	Kreis Wesel Fachgruppe 60-1 z.Hd. Herrn Eickelkamp		05.12.2006	Bei der gemeinsamen Ortsbesichtigung wurden die komplexen Vorstellungen für die Erweiterung und Verdichtung der Ortslage vorgestellt und um Stellungnahme aus der Sicht der Kreisverwaltung gebeten. **<u>Raumordnung und Landesplanung</u>** Löhnen ist ein Ortsteil mit deutlich unter 2000 Einwohnern und zeichnerisch im Gebietsentwicklungsplan nicht dargestellt. Folgende Ziele des GEP 99 (kursiv) gelten: *Für die außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche liegenden Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnern können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf derin diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung orientierten* *Entwicklung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Belegungsdichte) entsprechende Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Rahmen der nachgewiesenen Tragfähigkeit der vorhandenen öffentlichen und privaten Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung kann im Einzelfall eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Ortsteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dabei darf eine derartige städtebauliche Ergänzung des Ortsteils nicht der lan desplanerisch angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur*	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird als im Bauleitplanverfahren berücksichtigt angesehen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				auf Siedlungsschwerpunkte zuwiderlaufen. In den Verdichtungsgebieten (Ballungskerne und -randzonen) ist der Freiraum sehr knapp. Deshalb können nur die Regionalen Grünzüge die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen siedlungsnah und nachhaltig wahren. Sie sind keine Flächenreserven für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Die zielgemäße Entwicklung der Ortsteile unter 2000 Einwohnern bleibt von der Darstellung der Regionalen Grünzüge unberührt. **Für Löhnen bedeutet dies:** - Grundsätzlich darf es nur für eine an der Bevölkerungsentwicklung und der Belegungsdichte orientierte Siedlungsentwicklung geben. - Solch eine Siedlungsentwicklung muss die angestrebte Landschaftsentwicklung berücksichtigen. Konkret handelt es sich bei dem Umfeld und auch den innerörtlichen Freiflächen Löhnens um einen Bereich der für Natur- Biotop- und Artenschutz herausragende Bedeutung hat (siehe unten). Diese Bedeutung soll gesichert und soweit möglich weiterentwickelt werden. Jede Siedlungsentwicklung, die diesem Ziel entgegenstünde, ist landesplanerisch nicht gewollt. - Der Siedlungsschwerpunkt Voerde hat zentral gelegene, großflächige Reserveflächen für Siedlungsentwicklung, auf deren Fortentwicklung die städtebauliche Planung auszurichten ist. Auch daher muss eine platzgreifende Entwicklung Löhnens vermieden werden. - Die Darstellung des regionalen Grünzuges überdecktden Ortsteil Löhnen. Auch aus diesem Grunde verbietet sich eine platzgreifende Siedlungsentwicklung. **Für die nachhaltige Entwicklung der Umweltqualität des Regierungsbezirkes und zur Sicherung der in wesentlichen Teilen land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist ein zusammenhängendes Regionales Freiraumsystem zu sichern und in seinen verschiedenen Freiraumfunktionen aufzuwerten. Dabei hat der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung, d.h. naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sind bei der Siedlungsentwicklung verstärkt zu beachten.** **Für Löhnen bedeutet dies:** - Löhnen ist in einen Gürtel reich strukturierter Obstwiesen eingebunden. Die Siedlungsränder sind insbesondere nach Osten und Norden durch die spezifische Geländehöhensituation (Übergang Niederterrasseninsel-Altrheinaue) prägnant ausgebildet. Die Ortsrand-	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				einbindung ist beispielhaft und als landesweit herausragend einzustufen. Dementsprechendsind alle Siedlungsentwickungen, die zu einer Beeinträchtigung dieser Strukturen führen, landesplanerisch nicht gewollt.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
				In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten. **In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme vonlandwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nurbei unabweisbarem Bedarf möglich.** **In den Agrarbereichen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, sodass sie sowohl eine ökonomisch als auch ökologischorientierte Landwirtschaft ermöglichen.** **Existenz- und entwicklungsfähige Betriebe sollen auch zukünftig im Planungsgebiet erhalten, entwickelt und gefördert werden, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld dervielfältigen Raumansprüche sicherzustellen. Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist.**	**Wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme fließt ins Planverfahren ein.**
				Für Löhnen bedeutet dies: - Die sehr hohe Ertragsfähigkeit der Böden im Umfeld der Ortslage Löhnen ermöglichen gute wirtschaftliche Produktionsbedingungen. Es sind einige am Rande der Ortslage gelegene landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, die weiterhin im Vollerwerb Landwirtschaft mit Viehwirtschaft betreiben. Diese Form der Landwirtschaft ist wiederum Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturlandschaft. Eine Siedlungsentwicklung darf keinesfalls dazu führen, dass diese Vollerwerbsbetriebe in ihrem Betrieb und in Ihrer Entwicklungsmöglichkeit beschränkt werden.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
				Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungenist die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundeszu fördern. **Für Löhnen bedeutet dies:**	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				- Die Belange des Artenschutzes sind durch Bestandserhebungen und Entwicklungsprognosen zu berücksichtigen (siehe unten). **Der Freiraum ist auch als Träger historischer Zeugnisse und Kulturentwicklung zu sichern; insbesondere regionaltypische und identitätsstiftende Kulturlandschaften, Siedlungen sowie Bau- und Bodendenkmäler sind zu erhalten und zu pflegen bzw. im Einzelfall wiederherzurichten.** **Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei den nachfolgenden Planungen und Maßnahmenfrühzeitig zu berücksichtigen.**	**Wird zur Kenntnis genommen.**
				Für Löhnen bedeutet dies: - Die Ortslage Löhnen ist ein für die niederrheinische Auenlandschaft typisches Warftendorf, dass im Sinne der vorgenannten Kriterien zu erhalten und zu pflegen ist. Besonders charakteristisch sind die weitläufigen, zumeist als Obst- und Weideland genutzten Freiflächen inmitten des Ortskernes. Siedlungsentwicklungen, die diese Strukturen überformen bzw. das charakteristische Ortsbild beeinträchtigen, sind aus landesplanerischer Sicht abzulehnen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
				<u>Belange von Natur und Landschaft</u> Die Ortslage Löhnen ist von Naturschutzgebietsflächen (Norden und Westen) sowie Landschaftsschutzgebietsflächen umschlossen, wobei sich der Landschaftsschutz z. T. auch tief in die Siedlungsstruktur hinein auf die besonders schutzwürdigen Obstwiesen und Grünlandbestände erstreckt. Durch die dort festgesetzten Schutzzwecke wird die herausgehobene Bedeutung sowohl im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz als auch für das Landschaftsbild und die Naherholung verdeutlicht.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
				<u>Artenschutz</u> Indiz für die hohe Naturschutzbedeutung der Freiflächen Ortslage Löhnen ist das Vorkommen des europaweit von massivem Rückgang betroffenen Steinkauzes. Das Umfeld des Dorfes Löhnen kann als einer der wichtigsten Verbreitungsschwerpunkte dieser Art auf dem europäischen Kontinent gelten. Der Steinkauz findet hier ideale Lebensbedingungen, da seine Brut-(alte Obstbäume) und Nahrungsbiotope (offene reich strukturierte Grünlandbiotope) unmittelbar aneinander grenzen. Die Beseitigung alter Obstbaumbestände ist im Sinne der Arterhaltung eine relevante Beeinträchtigung. Dieser Fakt müsste in einer Verträglichkeitsuntersuchung Berücksichtigung finden. Mit rd. 700 nachgewiesenen Steinkauz-Revieren bzw. -Brutpaaren leben im Kreis etwa 10 % des gesamten bundesdeutschen	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Steinkauz-Bestands. Auch in der Roten Liste NRW wird die besondere Bedeutung und bundesweite Verantwortung Nordrhein-Westfalen (des Niederrheinst!) für die Erhaltung des Steinkauz-Bestandes ausdrücklich betont. **Zitat:** *Der aktuelle Bericht zur Bestandssituation stellt als bedeutende Strukturen für den landesweit gefährdeten Steinkauzdar:* *- alte Obstwiesen- und Kopfbaumbestände bzw. Bereiche mit Baumhöhlen (Bruthöhlen)* *- gut strukturierte Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Dorfrandbereichen, Bauernhöfen (Nahrung).* *Für den Steinkauz ungeeignet sind ausgedehnte Waldungen, Großgewässer und(inner)städtische Bereiche. Begrenzend für die Steinkauz-Dichte ist das Angebot an Höhlen und Nahrung (vor allem Mäuse). Die Zahl der Steinkauz-Reviere (mit den o. g. Lebensraum-Accessoires) ist im Kreis Wesel nach wie vor hoch, weist aber deutliche Rückgangstendenzen auf. Der Rückgang ist vor allem auf den Verlust von Obstwiesen- und Kopfbaumbeständen sowie Grünland infolge von Abgrabungen (Sand und Kies) und die Planung und Entstehung von Neubaugebietenin früher von Steinkäuzen besiedelten Dorf- und Stadtrandbereichen zurückzuführen.* *Wenn der Bestand des Steinkauzes auf dem derzeitigen Niveau erhalten oder noch entwickeltwerden soll, dann muss dies auch bei der Strukturentwicklung, insbesondere bei derGenehmigung von Abgrabungsbereichen, aber auch bei der Ausweisung von Neubaugebieten im Zuge der Bauleitplanung (wie auch bei größeren Straßenbau-Projekten) berücksichtigt werden.* Zur Beurteilung, ob sich eine Strukturentwicklungsmaßnahme auf den Steinkauz-Bestand auswirkt, reicht der vorliegende Untersuchungsbericht nicht aus. Vielmehr müssten hierzu die von der BSKW erstellten Einzel-Erhebungsbögen mit der genauen Lage der Steinkauz-Vorkommen herangezogen werden. Da die Ortslage unmittelbar an das nach europäischem Recht festgelegte Vogelschutzgebiet angrenzt und vollständig in dem regelmäßig zu betrachtenden Sicherheitskorridor dieses Schutzgebietes (300m) liegt, muss jedenfalls eine Verträglichkeitsuntersuchung nach europäischem Recht erfolgen. **<u>Landschaftsschutz</u>** Das Landschaftsbild der Mommniederung und des Dorfes Löhnen sind eng verzahnt. Die dokumentiert sich in der Ausweisung der unmittelbar an die Bebauung angelehnten Schutzgebietsgrenzen. Als	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Erhebungen zu Steinkauzrevieren in Löhnen wurden im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren abgefragt und beachtet.** Im weiteren, parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplanverfahren bestand in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel und der Oberen Landschaftsbehörde des RVR Einigkeit, dass eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist. Aufgrund der geplanten Arrondierung des Rheindorfes in einem baulich bereits geprägten Bereich, benachbart zum VSG, waren nur geringe, keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes anzunehmen.

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Schutzzweckefür das Landschaftsschutzgebiet 2.4.3 des LP Dinslaken Voerde sind u. a. festgeschrieben: - Erhaltung der vielfältigen, für den Niederrhein typischen Landschaftsstrukturen (Hecken, Kopfbäume, Obstbäume, Weideflächen) - Sicherung der Bedeutung des Raumes für die Naherholung. Dies bedeutet, dass an alle Planungen auch im Hinblick auf die Erhaltung des schutzwürdigen Landschaftsbildes strenge Anforderungen zu stellen sind.	**Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**
				Fazit: Die Vorgaben der Raumordnung wie auch die durch Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft vorgegebenen Rahmenbedingungen sprechen dafür, dass die Entwicklung der Ortslage Löhnen nur in sehr, engen Grenzen möglichist und sich Neuausweisungen von Bauflächen allenfalls wenige, nachweisbar unproblematische Einzelvorhaben erstrecken könnten. Dabei müssten die städtebaulichen Gründe, die für eine Fortentwicklung sprechen, ein herausragendes Gewicht haben. Welches Gewicht die von der Stadtverwaltung in Rede gestellte Eigenentwicklung der Löhnener Bevölkerung tatsächlich hat, ist aus Sicht des Kreises Wesel nicht ohne weiteres festzustellen. Jedenfalls wird nicht sogleich deutlich, warum weitere Bauflächen benötigt werden. Vielmehr sind - wie ja in dem Ortstermin deutlich wurde - die mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes 1988 geschaffenen zusätzlichen Baumöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft und entgegen einer Bedarfssicherung für die Einwohner von Löhnen auch von Zuzüglern" genutzt worden. Die allgemeine demographische Entwicklung im Kreis Wesel mit einem Rückgang der Bevölkerung spricht zudem dafür, dass der Bauflächenbedarf, insbesondere für eine Eigenentwicklung, in absehbarer Zukunft stagnieren bzw. rückläufig sein wird.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
				Zugleich ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Ort seit der Rechtskraft des Bebauungsplans stillgelegt sind. Es droht ein für das Ortsbild sehr problematischer Verfall dieser ungenutzten Bausubstanz. Es wird daher angeregt, die stillgelegten landwirtschaftlichen Hofflächen zu überplanen und die nun ungenutzten landwirtschaftlichen Gebäude einer dem Ortsbild und der Bedarfslage der Bevölkerung angepassten baulichen Entwicklung zuzuführen. Die allgemeine demographische Entwicklung spricht dafür, dass es besonders in Dörfern zu erheblichen Ungleichgewichten im Verhältnis der Generationen kommen kann. Vor diesem Hintergrund muss	**Die Stellungnahme ist im Bauleitplanverfahren beachtet worden.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				die Entwicklung des Dorfes auch als soziale Aufgabe verstanden werden. Es wird daher angeregt, für die Ortslage Löhnen eine konkrete Erhebung der Einwohnerdaten vorzunehmen und auf der Grundlage diesen Daten in einen Konsultationsprozess mit der Bevölkerung über die Ziele der Dorfentwicklung einzutreten. Städteplanerisches Ziel kann hierbei nicht die Vergrößerung der Wohnflächenpotentiale sein, sondern wäre die nachhaltige Sicherung der Dorfgemeinschaft. Dabei muss klar sein, dass die Dorfentwicklung folgende Ziele erreichen muss: - Dorfentwicklung muss nachhaltig, d. h. ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogen sein. - Infrastruktur und bauliche Entwicklung sollen den konkreten Bedürfnissen der Bevölkerung angemessen sein (alten - und kindergerechte Siedlungsstruktur) bzw. an diese angepasst werden. - Erhaltung von Bausubstanz und Umnutzung von Bestand geht der Neuanlage vor. - Orts- und Landschaftsbild sollen möglichst typisch erhalten werden.	**Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**
		B	13.08.2009	**Der Kreis Wesel** hat bereits im Jahr 2007 (s.o. Schr. 5.12.2006) zu einer seinerzeit in Rede gestellten Änderung resp. Ergänzung des Bebauungsplanes Löhnen und der entsprechend erforderlichen Änderung des Bebauungsplans aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich Stellung genommen. Die nun vorgelegte Planung leitet sich aus den seinerzeitigen Plänen ab. Meine diesbezügliche Stellungnahme halte ich aufrecht. Die Vorgaben der Raumordnung wie auch die durch Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft vergepebanen Rahmenbedingungen sprechen dafür, dass die Entwicklung der Ortslage Löhnen nur in sehr engen Grenzen möglich ist und sich Neuausweisungen allenfalls auf wenige, nachweisbar unproblematische Einzelvorhaben erstrecken könnten. Dabei müssten die städtebaulichen Gründe, die für eine Fortentwicklung sprechen, ein herausragendes Gewicht haben. Welches Gewicht die von der Stadtverwaltung in Rede gestellte Eigenentwicklung der Löhnener Bevölkerung tatsächlich hat, ist aus Sicht des Kreises Wesel nicht ohne weiteres festzustellen. Jedenfalls wird nicht sogleich deutlich, warum weitere Bauflächen benötigt werden. Viel mehr sind - wie ja in dem Ortstermin deutlich wurde - die mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes 1988 geschaffenen zusätzlichen Baumöglichkeiten ganz überwiegend durch Fremdbevölkerung genutzt worden. Die allgemeine demographische Entwicklung im Kreis Wesel spricht zudem dafür, dass eine Eigenentwicklung in absehbarer Zukunft nicht mehr gegeben ist.	Bei der landesplanerischen Anfrage zur Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung wurde festgestellt, dass "ausnahmsweise keine regionalplanerischen Bedenken (bestehen), weil sich die geplante Baufläche als Arrondierungsfläche inmitten eines baulichen Zusammenhangs befindet“. Aufgrund der besonderen Situation der Ortslage Löhnen mit ihrer Lage in Vogelschutzgebiet (VSG) und in der Mommniederung wurden sehr strenge Maßstäbe für bauliche Erweiterungen angelegt, die in den zunächst aufgestellten Leitbildern für Löhnen niederlegt sind. Diese Leitbilder waren Prüfkriterien zur Beurteilung der aus der Bevölkerung vorgetragenen Bauwünsche, von denen ein großer Teil nicht berücksichtigt werden konnte. Insgesamt ist die Anzahl der zusätzlichen Baumöglichkeiten sehr gering. Eine Ausweitung in den Außenbereich hinein erfolgt an zwei Stellen. Maßgebend war in beiden Fällen nicht ein bestimmter Wohnbaubedarf, sondern die Tatsache, dass an diesen Stellen eine

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Zugleich ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Ort seit der Rechtskraft des Bebauungsplans stillgelegt sind und – angesichts der nun ungenutzten landwirtschaftlichen Gebäude - erhebliche Bauvolumen brachliegen. Die allgemeine demographische Entwicklung spricht dafür, dass es zu erheblichen Ungleichgewichten im Verhältnis der Generationen im Dorf kommen könnte. Die Entwicklung des Dorfes solle daher auch als soziale Aufgabe verstanden werden. Es wird daher angeregt, für die Ortslage Löhnen eine konkrete Erhebung der Einwohnerdaten vorzunehmen und auf der Grundlage diesen Daten in einen Konsultationsprozess mit der Bevölkerung über die Ziele der Dorfentwicklung einzutreten. Städteplanerisches Ziel muss hierbei nicht die Vergrößerung der Wohnflächenpotentiale sein, sondern die nachhaltige Sicherung der Dorfgemeinschaft. Dabei muss klar sein, dass die Dorfentwicklung folgende Ziele erreichen muss: - Dorfentwicklung muss nachhaltig, d. h. ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogen sein - nfrastruktur und bauliche Entwicklung sollen den konkreten Bedürfnissen der Bevölkerung angemessen sein (alten - und kindergerechte Siedlungsstruktur) bzw. an diese angepasst werden. - Erhaltung von Bausubstanz und Umnutzung von Bestand geht der Neuanlage vor. - Orts- und Landschaftsbild sollen möglichst typisch erhalten werden. Es wird festgestepllt, dass die nun vorgelegte Planung dieser Stellungnahme weitgehend folgt und die Wohnnutzung überwiegend an die zu sichernde Bausubstanz der alten Hofgebäude knüpft. Allerdings wird nicht klar, welche Kriterien für eine zusätzliche Ausweitung der gemischten Bauflächen in den Außenbereich hineinsprechen. Es müsste ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden. Sofern eine Ausweitung des Mischgebietes über die Grenzen der bisherigen Bebauung sich als unabweisbar darstellt, wird der Tausch von Flächen, d. h. die Darstellung von bisher als Mischgebiet dargestellten, aber landwirtschaftlich genutzten Flächen als "Fläche für die Landwirtschaft" begrüßt. Die an der Küpperstraße gelegene Fläche B2 muss ggf. die gesamte dort gelegene Obstwiese einschließen. Für die geplante multifunktionale (Spiel-)Platzfläche rege ich die planerische Darstellung. auf Ebene des FNP (Planzeichenverordnung - Symbol Spielplatz) an.	Ausweisung weiterer Baumöglichkeiten mit den Zielen der Ortsentwicklung verträglich war. Erst aus diesen mit großer Bürgerbeteiligung ermittelten, weiteren Bauwünschen der Dorfbevölkerung in Löhnen ergab sichdi Abgrenzung der Änderungs- und Ergänzungsbereiche für den seit 1988 geltenden Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“. **Auf dieser Grundlage ergab sich dann wiederum erst die Abgrenzung der Geltungsbereiche der 66. Änderung zum Flächennutzungsplan (FNP).** Die rechtliche Sicherung der Baulandpotenziale durch Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB wird als nicht sinnvoll angesehen, da nur unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans davon erfasst würden. Dies wäre nur in 3 Fällen gegeben. Zudem wäre ein Erwerb unbebauter Baugrundstücke aufgrund der Haushaltslage der Stadt schwierig. Ggf. wäre ein Erwerb dann sogar kontraproduktiv, weil ein direkter Wiederverkauf an Löhnener Bürger wegen der Bindung unter Umständen nur unter Preis möglich wäre. Bisher hat sich gezeigt, dass die wenigen Baugrundstücke meist familienbezogen bevorratet werden. Auch kann ein Weiterverkauf von bebauten Grundstücken an Nicht-Löhnener auf mittlere Sicht ohnehin nicht ausgeschlossen werden. **Den Anregungen wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt, bzw. werden die Anregungen als berücksichtigt angesehen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Das seit 2003 laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" ist nunmehr abgeschlossen. Für den Umweltbericht ist darauf hinweisen, dass mit der Novelle auch die Randlage des Ortes Löhnen Teil des Vogelschutzgebietes geworden ist. Die Frage der Verträglichkeit i. S. des § 48d LG NW sollte mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde erörtert werden. Ferner wird auf das im Zuge des Viking-Projektes entwickelte Hochwasserszenario hingewiesen. Dieses Szenario macht deutlich, dass die Ortslage Löhnen bei einem Deichbruch relativ schnell abgeschnitten und im Endstadium überflutet sein kann. Jeder Erweiterung der Baumöglichkeiten sollte die Erstellung eines Evakuierungsplanes vorausgehen. Dies sollte im Erläuterungsteil Erwähnung finden. Als untere Immissionsschutzbehörde weise ich darauf hin, dass für das Gebäude des Krüskenhofes auch eine landwirtschaftliche Nutzung (Pferde) geplant ist. In das Geruchsgutachten ist diese mit einzubeziehen..	Im weiteren, parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplanverfahren bestand in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel und der Oberen Landschaftsbehörde des RVR Einigkeit, dass eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist. Aufgrund der geplanten Arrondierung des Rheindorfes in einem baulich bereits geprägten Bereich, benachbart zum VSG, waren nur geringe, keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes anzunehmen. **Der Anregung wurde gefolgt.** Der für die Aufstellung einer Evakuierungsplanung zuständigen Kreisstelle wird die Evakuierungsplanung als nicht maßgeblich durch das Bebauungsplanverfahren beeinträchtigt angesehen (aufgrund der geplanten, geringen bauliche Verdichtung). Im parallel aufgestellten Bebauungsplan ist das Geruchsthema abgehandelt worden. **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**
		C/ D	17.08.2010	**Aus Sicht** der Kreisplanung werden die bestehenden Bedenken wegen der Geringfügigkeit der Planung zurückgestellt. Grund der Anpassung ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 Löhnen. Dieser hatte zum Ziel, das ehemalige Rheindorf in seinen Charakter zu erhalten. Die 2. Änderung führt zu einer weiteren Verdichtung der Bebauung zu Ungunsten der gliedernden und belebenden Freiflächen des Dorfs. Wie schon in meiner Stellungnahme zu Anfrage nach ehem. § 32 (1) LPIG dargelegt, bin ich der Auffassung, dass weitere bauliche Verdichtung dem ursprünglichen Ziel des Bebauungsplans entgegensteht. Die jetzt vorgelegte 66. Änderung stellt einen Kompromiss dar, um den örtlichen Bedarf zu decken. Ich halte es jedoch für erforderlich, über die 66. Änderung hinaus, zukünftig keine weiteren Bauflächen darzustellen. Vielmehr schlage ich vor im Bedarfsfall zu prüfen, wie eine sinnvolle Umnutzung von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudenerfolgen kann, deren Nutzung weggefallen ist. **<u>Eingriffsregelung:</u>**	**Wird zur Kenntnis genommen.** Bei zukünftigen Planungen soll weiterhin der Vorrang einer Umnutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäuden vor Festsetzung neuer Bauflächen berücksichtigt werden.

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Gegen die o. a. FNP-Änderung bestehen dann keine Bedenken, wenn vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden.	Eingriff- und Ausgleichsdarlegung wurden zum Bebauungsplanentwurf gefertigt. Im Planverfahren wurde eine Eingriffsminimierung angestrebt. **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**
				<u>Landschaftsplanung:</u> Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o. a. Bebauungsplan keine Bedenken. Vom Widerspruchsrecht wird kein Gebrauch gemacht. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit Rechtskraft des o. a. Bebauungsplan außer Kraft. Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes aufzunehmen. <u>Hinweis:</u> Der FG 60-2 "Landschaftsplanung"sollte nach Rechtskraft eine Ausfertigung des Bebauungsplanes (Maßstab 1:10.000 oder größere Darstellung) zur Verfügung gestellt werden.	**Wird im weiteren Verfahren beachtet.**
				<u>Artenschutz:</u> Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von 8 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatschG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Das Artenschutzrechtgilt im Innen- und Außenbereich. Die planungsrelevanten Arten, definiert auf der Website vom LANUV NRW *http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start.html*, können im vorliegenden Fall auf die sog. verfahrenskritischen Arten beschränkt werden: Zu untersuchen sind zunächst nur diejenigen Arten, bei denen unter der Voraussetzung der Planrealisierung eine Vermeidung von Konflikten mit den o. g. Rechtsvorschriften schwierig und deshalb eine Zulassung vermutlich gefährdet oder nur über ein Ausnahmeverfahren möglich ist. In Betracht kommenArten mit ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region (rote oder gelbe „Ampelbewertung“ des LANUV) oder Arten, bei denen sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population auf die Ebene der biogeografischen Region in NRW auswirken können (z.B. bei Betroffenheit bedeutender oder großer Vorkommen einer Art in NRW oder von Arten mit kleinen Arealen, geringen Individuenzahlen oder hohem Gefährdungsgrad). Es ist möglich, zunächst nur solche (vorhabensbedingten) Beeinträchtigungen zu betrachten, die die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs oder Ruhestätten oder den	Die konkrete Prüfung von Artenschutzbelangen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Erhaltungszustand der lokalen Population von Anhang-IV oder von europäischen Vogelarten gefährden werden. Nach bisherigen Erkenntnissen der Unteren Landschaftsbehörde Könnten für das Plangebiet sein: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe Schleiereule, Steinkauz, u. a. folgende Arten/Artengruppen verfahrenskritisch und damit prüfungsrelevant. Hinweis: Für den Fall, dass im Änderungsbereich und den umgebenden Flächen keine planungsrelevanten Arten festzustellen ist, sollte der Planungsträger hierzu eine verbindliche Erklärung über die Tatsachenerhebung abgeben. <u>Hochwasser:</u> In der vorangegangenen Stellungnahmedarauf wurde hingewiesen, dass der geplanten Ausdehnung der Wohnbauflächen in Löhnen aus seiner Sicht eine Evakuierungsplanung vorangehen muss. Diesen Hinweis halte ich — mit Verweis auf entsprechende Absprachen zwischen dem Ordnungsamt der Stadt Voerde und meinem Hause aufrecht.	**Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.** **Wird zur Kenntnis genommen** Der für die Aufstellung einer Evakuierungsplanung zuständigen Kreisstelle wird die Evakuierungsplanung als nicht maßgeblich durch das Bebauungsplanverfahren beeinträchtigt angesehen (aufgrund der geplanten, geringen bauliche Verdichtung). **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**
		E	16.06.2020	**Aus Sicht des Kreises Wese**l bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass die Flächen des Änderungsbereichs vom Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Dinslaken/Voerde" überlagert werden. Der Landschaftsplan stellt für die Teilebereich A1 und A 2 das Entwicklungsziel "Temporärer Erhalt" dar. Der Bauleitplan steht damit nicht im Widerspruch zum Landschaftsplan. Der Landschaftsplan tritt mit In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes außer Kraft. Die unter Ziffer 1.7.1 im Landschaftsplan genannten Ziele sind bei der Bebauungsplanung zu beachten. <u>Hinweis:</u> Sofern im Umweltbericht unter Ziffer 3.2.1 hinsichtlich widersprechender Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes auf die Rechtsfolge bei In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes hingewiesen wird, sollte nicht auf das aufgehobene Landschaftsgesetz (LG NW), sondern auf § 20 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) Bezug genommen werden.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<u>Eingriffsregelung:</u> Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Löhnen keine Bedenken, wenn im Bebauungsplanverfahren eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung vorgelegt wird und die Obstwiese im Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt. Dabei ist das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der zu erhaltenden Obstwiese im Erweiterungsbereich A 2 zu erhalten. <u>Artenschutz</u> Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Bebauungsplanverfahren nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgt, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich. Alle betroffenen planungsrelevanten Arten sind im Artenschutzgutachten zu berücksichtigen. Bedenken bestehen gegen die Aufstellung eines Schützenzeltes im Erweiterungsbereich A 1 im Randbereich des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein".	Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde im parallel zur 66. FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplanverfahren Nr. 48 „Löhnen“ – 2. Ergänzung und 2. Änderung 2010 durchgeführt. Eine Artenschutzprüfung wurde im vorgenannten Bebauungsplan**verfahren 2010** durchgeführt. Da der Bebauungsplanentwurf ebenso wie die 66. FNP-Änderung - auch aufgrund der Ergebnisse der erneuten Offenlage der 66. FNP-Änderung in 2020 – nicht geändert, sondern redaktionell aktualisiert und dann, nach Genehmigung der 66. FNP-Änderung, bekannt gemacht werden soll und • im Bebauungsplanentwurf 2010 ein Hinweis zur Beachtung artenschutzrechlicher Belange bei Bauvorhaben durch die Eingriffsverursacher, mit Empfehlung zur Abstimmung mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde, bereits besteht, • die Pflicht **zur ganzjährigen** Beachtung von Artenschutzbelangen inzwischen bekannt und üblich ist und der Bebauungsplan selbst Bauvorhaben zwar ermöglicht, diese aber ggf. erst Jahre später umgesetzt werden, wird der Hinweis auf die Beachtung der Artenschutzbelange als ausreichend angesehen. **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.** Eine Aufstellfläche für das Schützenzelt im Erweiterungsbereich A 1, auf dem bereits 2014 angelegten, multifunktionalen Platz ergibt sich nur im südwestlichen Bereich also nicht zu den Randbereichen des hier nordöstlich benachbart liegenden Vogelschutzgebietes. **Den Anregungen wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt.**
	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung				

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
16	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Wesel	**B**	23.07.2009	Anlässlich der zukünftigen behutsamen Entwicklung des Dorfes Löhnen haben Sie die Interessen der Landwirtschaft in Gesprächen vor Ort und auch innerhalb eines GIRL-Gutachtens berücksichtigt. Dafür gilt Ihnen an dieser Stelle zunächst unser Dank! Die sieben Bau- / Änderungswünsche, die nunmehr planungsrechtlich in der o. g. Bauleitplanung weiterentwickelt werden sollen, wurden hier noch einmal überprüft. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass öffentliche Belange der allgemeinen Landwirtschaft durch die o. g. Bauleitplanung - soweit derzeit von hier erkennbar - nicht berührt werden. Die landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe sind im Süden Löhnens angesiedelt. Die nunmehr geplante Erweiterung der Wohnbebauung vollzieht sich in der Mitte, im Westen und im Norden von Löhnen; insofern besteht aus landwirtschaftlicher Sicht hier kein Konfliktpotential mit den landwirtschaftlichen Betrieben. Für den Ergänzungsbereich 2 gem. Bebauungsplan gehen wir davon aus, dass eine Wohnbebauung mit dem südlich angrenzenden Nebenerwerbsbetrieb incl. der verpachteten Stalleinheiten gem. Gutachten nach GIRL vereinbar ist. **Seitens der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer NRW werden keine Bedenken vorgetragen.** Bezüglich der Sicherung der Kompensation (Punkt 3.4.2 Begründung BPlan) regen wir an, die Anpflanzungen, die auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden sollen, mit der Landwirtschaft vor Ort abzustimmen, so dass z. B. die Anlage einer Heckenstruktur mit einer weiteren Bewirtschaftung der Grünlandfläche vereinbar ist.	Festsetzungen von Anpflanzungen auf landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen grundsätzlich in Abstimmung mit den davon betroffenen Landwirten. **Die Stellungnahme der LWK NRW wird zur Kenntnis genommen.**
		C	22.07.2010	Gravierende landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Es sollte nur noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.	Insbesondere in dem für das Planverfahren aufgestellten und in der Planung beachteten Geruchsgutachten sind die Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt worden (vgl. Begründung S. 7, S. 11 und S. 35). Somit werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch die Planung nicht eingeschränkt. **Die Anregungen werden als beachtet angesehen.**
	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen				
17		**C/D**	12.08.2010	Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer **Wasserleitungen** gefährden.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH einschließlich Wasserversorgung Voerde GmbH / Stadtwerke Voerde GmbH			Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.	**Wird zur Kenntnis genomme**
		c/ D	12.08.2010	In dem genannten Bereich befinden sich **Gasleitunge**n unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen,cso sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.	**Wird zur Kenntnis genommen**
	Stadtwerke Voerde GmbH (Seit 2018)	**C/ D**	11.05.2020	In dem genannten Bereich, siehe LageplanBNT 26856 findet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens. Es bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hier durch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab mit uns die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.	**Wird zur Kenntnis genommen**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		C/D	11.05.2020	In dem genannten Bereich, siehe Lageplan BNT 26855 findet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens. Es bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab mit uns die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.	**Wird zur Kenntnis genommen**
18	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Moers	**B**	22.07.2009	Wir nehmen Bezug auf die uns mit Schreiben vom 10. Juli 2009 übersandten Unterlagen und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die 66. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Voerde bestehen.	**Wird zur Kenntnis genommen**
19	RAG Aktiengesellschaft Deutsche Steinkohle, Herne	**B**	04.08.2009	Zu den o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen**
		C	20.08.2010	Zu den vorliegenden Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Die Darstellung der bergbaulichen Zusammenhänge ist jedoch fehlerhaft. Bezogen auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist nicht mit Nachsenkungen zu rechnen. Darüber hinaus dienen die vom Bergbau finanzierten Ersatzmaßnahmen -anders als hier dargestellt - gerade dem Erhalt der Landschaft. Im bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für ® das Bergwerk Walsum war das Ziel des Erhalts des Status quo für die Mommniederung vorgegeben. Die Einhaltung dieses Ziels wurde durch das integrative Monitoring bestätigt. Das in Zusammenarbeit mit der Landesregierung geplante Leitbild berücksichtigt vor allen Dingen auch alle weiteren anthropogenen Einflüsse.	**Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass eine Änderung der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt:** Auf Seite 5 erster Absatz des Kapitels 2.2 wird ein Satz eingefügt Der Bergbau (Rahmenbetriebsplan Walsum) ist nach der sog. Walsumer Vereinbarung im Umfeld Löhnen beendet, jedoch können noch jahrelang Nachsenkungen auftreten. **Nach Aussage der RAG Herne ist der Änderungsbereich jedoch nicht von Nachsenkungen betroffen.**
	Regionalverkehr Niederrhein GmbH Regiocenter Wesel				
	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.–Kreisbauernschaft -, Wesel				
20	LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland 50250 Puhlheim	**B**	21.08.2009	Der Landschaftsverband Rheinland / Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist darauf hin, dass für das innerhalb des Geltungsbereiches der o.a. Änderung gelegene Objekt:	**Kein Handlungsbedarf Denkmalschutzbelange.** Vgl. dazu auch Nr. 30.

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				- Stadt Voerde, Stadtteil Löhnen, Küpperstr.: „Krüskens Hof“ mit Datum vom 26.01.1996 die Eintragung in die bei der Stadt Voerde geführte Denkmalliste des Landes Nordrhein-Westfalen gem. 8 3 DSchG NW beantragt wurde. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Wohnhaus, erbaut 1871 (Mauerankerdatierung), Backsteinbau, Traufseite vierachsig, Eingang mit profilierter Putzrahmung und kleiner Treppe mit'gemauerten Pylonen in der zweiten Achse von rechts, Giebelseite dreiachsig, verputzter Sockel mit Scheinquaderung, aufwendiges, mehrfach gestuftesDachgesims, Krüppelwalmdach mit neuer Pfannendeckung, stichbogige Fenster mit verputzten, vorkragenden Sohlbänken, teilweise originale Holzsprossenfenster, im ersten Obergeschoß hölzerne Schlagläden. Im hinteren Bereich anschließendes Stallgebäude (1907) teilweise verändert. Als separate Bauten zugehörig zu der Hofanlage: langgestreckte offene Remise und kleineres Wirtschaftsgebäude auf rechteckigem Grundriß mit Metallsprossenfenstemn und. Satteldach, beide ebenfalls in Backstein.Backsteinmauer, zum Teil mit originalem Metallgitter (Gefache großenteils ausgekemt), als Einfriedung. Die alte Bauemschaft Löhnen, die im 13. Jahrhundert erstmalsschriftlich erwähnt wurde, ist heute noch durch ihre dörfliche, landwirtschaftliche Struktur geprägt, wie sie ehemals für das Gebiet der heutigen Stadt Voerde kennzeichnend war. Den Ausgangspunkt der Besiedlung in Löhnenbildeten drei aneinandergrenzende Hofstellen, die seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar sind und den Namen "up den Dick" trugen. Eine dieser Hofstellen ist der heutige Krüskens Hof. Das Wohnhaus wurde 1871 durch Hermann Krüskenan der Stelle des alten Gebäudes (vgl. Klevisches Kataster von 1733) neu errichtet, das Stallgebäude 1907angefügt. Die Hofanlage gehört zum Ursprung der Siedlung Löhnen undliegt heute noch zentral, eingefaßt von den Straßenzügen Mitteldorfstr. /Lübdingstr./Küpperstr. Der Krüskens Hof veranschaulicht die Siedlungsstruktur sowie den funktionalen und räumlichen Zusammenhang eines bäuerlichen Gehöftes. Im Gegensatz zu vielen anderen landwirtschaftlichen Anwesen hat der Hof trotz der Veränderungen im Stallbereich noch weitgehend seinen originalen Charakter bewahrt, gehört zu den Anfängen der bäuerlichen Besiedlung von Löhnen und ist als beispielhaftes Zeugnis der dörflichen Lebensform aus orts- und siedlungsgeschichtlichen Gründen erhaltenswert.	Gleichwohl ist der vordere Teil des Warftenhofes „Krüskenhof“ aufgrund seiner imposanten, ortsprägenden Hoferscheinung im Eingangsbereich des „Warftendorfes Löhnen“, wie bereits im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ auch, im Bebauungsplanentwurf Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung als Erhaltensbereich gemäß § 172 BauGB festgesetzt. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
21	**LVR -** Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland In Bonn	**B**	10.08.2009	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Anregungen und Bedenken ergebensich deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Auf die §§ 15, 15 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Es wir angeregt einen entsprechenden Hinweis in die Planungsunterlage aufzunehmen.	Im Bebauungsplanentwurf wurde ein Hinweis (Nr. 10.5) bezüglich beim LVR zu meldender archäologischer Bodendenfunde aufgenommen. **Der Stellungnahme wird gefolgt**
		E	26.05.2020	Die letzte Beteiligung liegt fast 10 Jahre zurück, daher ist das Plangebiet einer aktuellen archäologischen Recherche unterzogen worden, um den Kenntnisstand zu bodendenkmalpflegerischen Belangen zu aktualisieren. Gemäß Begründung zur 66. Änderung des FNP ist die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche vorgesehen. Die Bauernschaft Löhnen geht auf eine Burgsiedlung zurück, die sich um das Haus Löhnen (in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragenes Bodendenkmal WES 144) gebildet hatte. Sie besteht vorwiegend aus landwirtschaftlichen Höfen und Katen, die teilweise wegen der Hochwassergefahr auf Warften (erhöhten Siedlungshügeln) errichtet wurden. Es handelt sich hierbei um ein vermutetes Bodendenkmal (§ 29 DSchG NRW). Bereits 1003 wird auf Haus Löhnen ein Ritter Wenzelinus urkundlich erwähnt. Bis ins 13. Jh. unterlag Löhnen der Gerichtsbarkeit der Edelherren von Götterswick. 1325 war es Klevisches Lehen. Nach der Katasterkarte von 1733 umfasste die Bauernschaft das Haus Löhnen sowie 26 Hofanlagen. Vermutlich entstand Löhnen als eine adlige Einzelsied-lung (Haus Löhnen) mit einer anschließenden Kätnerzeile (Ansiedlung von mehreren Katen). Der Hof Lübdonk gehört zu den ältesten der großen Hofan-lagen, die im 14./15. Jh. urkundlich überliefert werden. Löhnen entwickelte sich im Mittelalter als Straßendorf, Ansiedlungvor allem entlang der heutigen Mitteldorfstraße. Durch die Planänderung ist vor allem der Klosterhof im Westen unmittelbar betroffen (Konfliktbereich 1, s. beigefügte Karte). Im Norden ist der Bereich zwischen den beiden Höfen Frericks und Vogels sowie dem Haus Löhnen tangiert (Konfliktbereich 2). Es ist damit zu rechnen, dass sich in den beiden Konfliktbereichen im Norden und Westen Relikte der historischen Besiedlung erhalten haben. Dazu gehören Gebäudefundamente von Vorgängerbebauungen, Keller, Mauerfundamen-te, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Leitungen, Pflasterungen, Sied-lungs- und Nutzungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.	**Der neue Sachverhalt wird zu Kenntnis genommen.** Der Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu dem in Löhnen bestehenden Vermutungsbereich Bodendenkmal („VBD-Löhnen“ – Vermutetes Bodendenkmal) nach DSchG NW wird insoweit gefolgt, dass das „VBD-Löhnen“ als nachrichtliche Übernahme folgendermaßen in die Planzeichnung übernommen wird: 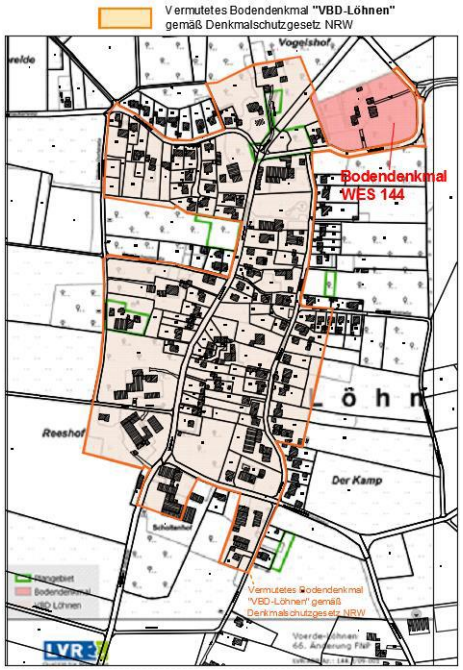 Nach Denkmalschutzgesetz NRW ist im Bereich des in der Plananlage dargestellten **„VBD Löhnen“** (Vermutungsbereich Bodendenkmal) bei

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante geänderte Darstellung des Flä chennutzungsplanes bestehen gleichwohl aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Jedoch ist davon auszugehen, dass sich im gekennzeichneten Än-derungsbereich bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört wird. Der Flächennutzungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne. Im Rahmen der durchzuführenden Um-weltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Weitergehende archäologische Maßnahme zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung sind nicht erforderlich. Im Rahmen der Planumsetzung auf der Baugenehmigungsebene werden ggfls. weitergehende archäologische Untersuchungen zur Ermittlung von Lage und Erhalt desvermuteten Bodendenkmals erforderlich. Denn unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist im Bereich des vermuteten Bodendenkmals § 29 DSchG NW einschlägig, so dass ggfls. eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Dies betrifft auch Sanierungs-, Leitungs- und Straßenbaumaßnahmen. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens. Die Fläche des vermuteten Bodendenkmals sowie das bereits eingetragene Bodendenkmal WES 144 bitte ich Sie nachrichtlich mit in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und auf die Notwendigkeit der archäologischen Maßnahmen hinzuweisen. Darüber hinaus bitte ich Sie, mir Bau-, Abbruch- und sonstige Vorhaben innerhalb der	allen Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, der Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland über die Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Voerde zu beteiligen. Das in der Plananlage und Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „WES 144“ ist gemäß Denkmalschutzgesetz zu beachten. Der Offenlageentwurf der **Begründung** zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans wird bezüglich der Beachtung der vorgebrachten Bodendenkmalschutzbelange ergänzt: - auf **Seite 37** wird der letzte Absatz des Kapitels 3.3.7 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ um den vorgebrachten Belang des Boden-denkmalschutzes „Vermutetes Bodendenkmal Löhnen“ ergänzt. - auf **Seite 40** wird die Schutzguttabelle in der Spalte 2 bei Schutzgut Kultur- und Sachgüter um den Satz ergänzt „in Löhnen besteht ein „Vermutetes Bodendenkmal – VBD Löhnen“, das teilweise durch den Planbereich tangiert ist sowie ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal „WES 144“, welches außerhalb, teilweise nordöstlich angrenzend zum Planbereich liegt. - auf **Seite 40** in Spalte 3 des vorgenannten Schutzgutes wird ergänzt: „ein nachrichtlicher Hinweis auf VBD Löhnen und Bodendenkmal WES 144 wird aufgenommen.“ - auf **Seite 43** des Begründungsentwurfs wird die Festsetzungstabelle um den Punkt 3. folgendermaßen ergänzt: „Nachrichtliche Übernahme Bodendenkmalschutz“ entsprechend der Darstellung ergänzt. Mit nachfolgender Erläuterung: Das vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmal-pflege im Rheinland vermutetes Bodendenkmal „VBD-Löhnen“ und das in der Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „WES 144“ sind nach Denkmalschutzgesetz NRW bei

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Konfliktbereiche über die Untere Denkmalbehörde zur Stellungnahme zukommen zu lassen.	Maßnahmen, die in den Boden eingreifen, zu beachten und werden deshalb für jedermann kenntlich gemacht.“ **Den Anregungen des LVR wird gefolgt.**
22	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH AS Transportnetz **Gas** Dortmund	**B**	27.07.2009	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von RWE und Thyssengas GmbHbetreuten **Erdgashochdruckleitunge**n betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bemerkungen: Aufgrund einer Konzernumstrukturierung werden seit dem 1. Juli 2004 Planungen der Träger öffentlicher Belange zu Leitungen u. Anlagen des Gastransportleitungsnetzes der RWE Rhein-Ruhr (u. a. zum Leitungsnetz der Thyssengas GmbH) durchdie RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH beantwortet.	**Wird zur Kenntnis genommen**
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Netzplanung Dortmund **Hoch-/Höchstspannungsnetz**	**B**	20.07.2009	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von Hochspannunggsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-, 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP-L) Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel	**C/D**	19.07.2010	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kV-Hochspannunggsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kVNetzes,	
		E	13.05.2020	Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Bezugnehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen >= 110 kV in den Teilbereichen vorhanden sind. Inwieweit, die in den Teilbereichen der Flächennutzungsplanänderung vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsanlagen für die Nutzungsänderung hinderlich sind, kann erst in der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung geprüft werden. Gegen das o. g. Verfahren bestehen folglich unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
23	Thyssen-Gas GmbH	**E**	18.05.2020	Durch die Planung werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasleitungen betroffen. Neuverlegungen sind von uns nicht geplant.	**Wird zur Kenntnis genommen**
24	Stadtwerke Dinslaken GmbH	**B**	20.07.2009	Gegen Ihren geplanten Baumaßnahmen/Maßnahmen erheben wir keine Einwände, da unsere Versorgungsanlagen nicht berührt werden.	**Wird zur Kenntnis genommen**
25	STEAG GmbH	**E**	18.05.2020	Es werden keine Anregungen abgegeben.	**Wird zur Kenntnis genommen**
26	Wehrbereichsverwaltung West <u>Rechtsnachfolger:</u> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	**B**	28.07.2009	Grundsätzlich bestehen gegen die Realisierung der Planung - unter Berücksichtigung der von mir zu vertretenden Belange - in der vorliegenden Form keine Bedenken. Im Vorgriff auf ein späteres Bebauungsplanverfahren teile ich Ihnen folgendes mit: Es kann meinerseits nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, "untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall, eine erneute Abstimmung mit mir u.a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen. Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund weise ich hin.	**Wird zur Kenntnis genommen**
		C/D	24.08.2010	Unter Bezugnahme auf Schreiben vom 09.07.2010 teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange — meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.	**Wird zur Kenntnis genommen**
		E	14.05.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planungseitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Wird zur Kenntnis genommen**
27	Bischöfliches Generalvikariat Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel	**B**	28.7.2009	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	**Wird zur Kenntnis genommen**
28	Amprion GmbH Betrieb / Leitungen Projektierung / Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	**E**	06.05.2020	**220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein Bl. 2339 (Maste 197 bis 202)** Der Geltungsbereich zur v. g. Bauleitplanung im Bereich Teil A 1 undTeil A 2 befindet sich – wie in dem eingereichten Flächennutzungsplan „Löhnen" im Maßstab 1:10.000 vom 03.03.2020 eingetragen – mindestens 440 m westlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m	

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				breiten Schutzstreifens unserer oben genannten Höchstspannungs-freileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststand-orten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung – und hier insbesondere gegen die Ausweisung der Teilflächen B 1-3 (Flächen für die Landwirtschaft) – bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. **Anlage:** Lageplan 1: 2000 Bl. 2339	**Wird zur Kenntnis genommen**
	Fachdienst 5.1, Gewerbe, Verkehr u. Feuerwehr				
29	Stadt Voerde Fachdienst 6.2 Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde	**C/D**	27.07.2010	In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 48 „Löhnen“ wurde unter Ziffer 3.3.7 bereits darauf hingewiesen, dass der „Krüskenhof“, Küpperstr. 4, gem. Beschluss des Fachausschusses Kultur und Denkmalschutz nicht in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragen worden ist. Darüber hinaus sind hier in dem Planbereich keine denkmalrechtlich relevanten Kulturgüter bekannt. Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde ergeben sich somit keine Einwände gem. DSchG NW gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr.48.	Kein Handlungsbedarf Denkmalschutzbelange. Gleichwohl ist der vordere Teil des Warftenhofes „Krüskenhof“ aufgrund seiner imposanten, ortsprägenden Hoferscheinung im Eingangsbereich des „Warftendorfes Löhnen“, wie bereits im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ auch, im Bebauungsplanentwurf Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung als Erhaltensbereich gemäß § 172 BauGB festgesetzt. **Wird zur Kenntnis genommen**
30	Stadt Voerde Fachdienst 2.1 Kultur	**C/D**	17.08.2001 In Bezug auf Stellungnahme 27.07.2010 Stadt Voerde Fachdienst 6.2 Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Eintragungen in die Denkmalliste Der zuständige Fachausschuss der Stadt Voerde {Ndrrh.hat am 21.06.2001 über die Eintragung der Objekte in die Denkmalliste entschieden: 1. Gasthof mit Tanzsaal, Friedrich-Wilhelm-Str. 18, Voerde-Spellen.: 2. Hofanlage Krüskens Hof, Küpperstr. 4, Voerde-Löhnen 3. Wohn-Stall- Haus „Küpperskath“, Vorderbruchweg 26, Voerde in die Denkmalliste der Stadt Voerde (Ndrrh.) beraten und beschlossen, die 3 Objekte nicht in die Denkmalliste der Stadt‘ einzutragen.	

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	neu: Fachdienst 8 Bildung, Jugend, Sport und Kultur			Begründung: 'Die dem Antrag des Rhein. Amtes für Denkmalpflege auf Eintragung dieser Objekte in die Denkmalliste der Stadt Voerde zugrundeliegenden Ausführungensind für eine Begründung des Denkmalwertes nicht ausreichend. Die Darstellungen sind nicht hinreichend überzeugend, um daraus eine Bedeutung für die Geschichte des Menschen, der Städte und Siedlungen und einen Erhaltungswert im’ Sinne des § 2 DSchG NW herzuleiten: Sie stützen sich vorwiegend auf die Berichterstatfung eines örtlichen Heimatforschers, die zwar für die Voerder Geschichte Anhaltspunktebietet; jedoch letztlich keine wissenschaftlich haltbare Grundlage darstellt. In der Vergangenheit müssten hier mehrfach Korrekturen vorgenommen werden. Ein Erhaltenswert der v.g. Objekte wird seitens der Stadt Voerde Insbesondere auch aus ortsgeschichtlichen Gründen nicht gesehen. Mit dem Wissen, dass die Eigentümer gegen eine Untersschutzstellung sind, das Rheinische Amt für Denkmalpflege diese aber ohne eine Beteiligüng an den sich ergebenden Folgekosten fordere und ihm als der zuständigen 'Institution der Klageweg‘ offen stehe, fasste der Schul-, Sport- und Kulturausschuss einstimmig folgenden Beschluss: Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss stimmt der Eintragung der Hofanlage Krüskens Hof, bestehend aus: Wohnhaus, Remise, Backsteinmauer mit Originalgitter, Küpperstraße 4, Voerde-Löhnen in die Denkmalliste der Stadt Voerde“nicht zu.	**Wird zur Kenntnis genommen**
		E	03.6.2020	Keine Anregungen	**Wird zur Kenntnis genommen.**
31	Stadt Voerde Fachdienst 2.3 Jugend	**B**	10.08.2009	Bezugnehmend auf Schreiben vom 10.07.2009 zur Aufstellung der 66. FNP-Änderung i.V. mit Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung teile ich Ihnen mit, dass der Jugendhilfeausschuss (JHA) auf der Basis eines entsprechenden Bürgerantrages bzgl. der Errichtung einer Kleinkinderspielfläche im Ortsteil Löhnen in seiner Sitzung am 18.02.09 die Verwaltung beauftragt hat, die zur Realisierung einer Kinderspielfläche (KSPF) im Ortsteil Löhnen im Jahr 2010 zu klärenden, entscheidungsrelevanten Voraussetzungen zu ermitteln und die Ergebnisse dem Jugendhilfeausschuss zeitnah zur weitergehenden Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Abteilung 50.2 wird nach den Sommerferien im Rahmen eines "Klärungsgespräches unter Einbeziehung entscheidungsrelevanter Personen und ınstitutionen (AntragstellerInnen, Vereine, etc.) aus dem Ortsteil und der Arbeitsgruppe des JHA "Spielflächenbereisung" eine Bedarfsklärung sowie eine mögliche Standortsondierung vornehmen. Bezugnehmend auf den in Ihrem Schreiben dargestellten Standort zur Anlage einer Spiel- und Freizeitfläche weise ich vor-	In Abstimmung mit FD 2.3 – Jugend sowie unter Beteiligung des Schützenvereins und der Dorfeinwohnerinnen (insbesonderer auch der Jugend) entstand ein multifunktionaler Spielbereich mit Zaun und Heckeneingrünung auch zu den Straßenflächen, der der Dorfbevölkerung auch als Schützen- und Bolzplatz dient. Es ist im Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung als Verkehrsflä#cjhe mit Zweckbestimmung „öffentliche, multifunktionale Platzfläche“ festgesetzt. **Der Stellungnahme wurde unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit gefolgt.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				sorglich darauf hin, dass dieser für die Realisierung von Spielangeboten für Kinder aus meiner Sicht nur bedingt geeignet ist, da er in mehreren Bereichen unmittelbar an Straßen grenzt. Insofern ist seine Erreichbarkeit für diese Zielgruppe nicht unmittelbar und gefahrlos gewährleistet. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass öffentliche Spielflächen zu Straßen mit einem Zaun nicht unter 1 m Höhe einzugrenzen sind.	
	KBV 1, Tiefbau				
	KBV 2, Baubetrieb				
32	Ein Eigentümer und ein Anwohner Lübdingstraße	C/D	17.08.2010	Gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung sowie gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen Bedenken, die ich Ihnen auch namens und in Vollmacht der Miteigentümerin, meiner Mutter, mit dieser Stellungnahme darlegen möchte. **Stellungnahme zur geplanten 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“ sowie des Bebauungsplans Nr. 48 „Löhnen“.** Einleitend nehme ich Bezug auf das Schreiben des Kreises Wesel an die Stadt Voerde vom 13.08.2009, die in diesem Schreiben geltend gemachten Bedenken teilen wir. Danach ist der Kreis in Beurteilung der Pläne der Stadt u.a. der Auffassung, dass die städtebaulichen Gründe, die für die Fortentwicklung der Bauleitpläne / des Fächennutzungsplanes sprechen, ein <u>herausragendes Gewicht</u> haben müssten und dass angesichts der Eigenentwicklung der= Löhnener Bevölkerung die Deutlichkeit <u>neuen Baulandbedarfs</u> vermisst werde. Was die „behutsame“ Entwicklung Löhnens betrifft, so ist dieses Thema auch Gegenstand der Leitlinien für die Überarbeitung des Bebauungsplans „Löhnen — Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Voerde Drucksache Nr. 519“ vom 15. Februar 2007. Als Kriterium wird u.a. eine geringfügige Entwicklung bei Eigenbedarf als mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar angesehen, siehe auch Text der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung und Auslegung der Entwürfe vom 7.7.2010. „Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine am Eigenbedarf ausgerichtete behutsame Entwicklung des Dorfes geschaffen werden.“ Diese Leitlinien werden bei den vorliegenden Änderungsentwürfen nicht umgesetzt. - Im Bereich Vogelshof / Krüskenhof 2, 3 und 4 des Entwurfs wurden 2 Bauwünsche geäußert (Drucksache 685 vom 10.10.07 dort Bauwunsch 3 und 5/6): Der Bauwunsch 3 wurde mit dem Wunsch begründet: „Der Eigentümer möchte Baumöglichkeit<u>en</u> für <u>seine Kinder</u> vorhalten.“	<u>vgl. dazu auch DS 232-2010 – Anlage 2:</u> Insgesamt ist die Anzahl der zusätzlichen Baumöglichkeiten sehr gering. Eine Ausweitung in den Außenbereich hinein erfolgt an zwei Stellen. Maßgebend war in beiden Fällen nicht ein bestimmter Wohnbaubedarf, sondern die Tatsache, dass an diesen Stellen eine Ausweisung weiterer Baumöglichkeiten mit den Zielen der Ortsentwicklung verträglich war. Diese Ziele sind ausführlich in den Leitbildern der DS Nr. 519 2/2007) dargelegt worden. Diese Leitbilder waren Prüfkriterien zur Beurteilung der aus der Bevölkerung vorgetragenen Bauwünsche. Im Verlauf des Änderungsverfahrens ist überprüft worden, dass die geplante Bebauung mit den Schutzzielen des Vogelschutzgebiets vereinbar ist. Dies gilt umso mehr, weil der Rand der Ortslage nicht in den Außenbereich ausgedehnt wird, sondern nur Lücken zwischen dem heutigen Baubestand und weiter entfernt liegenden Gebäuden aufgefüllt werden bzw. bereits vorhandene Bausubstanz in das Plangebiet einbezogen wird. **Den Bedenken wird nicht gefolgt.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Der Bauwunsch 4 „Die Bauwünsche...wären nicht familienbezogen, stehen aber im Zusammenhang mit einer eventuellen neuen Nutzung des Hofes...“ Auch wenn man den Bauwunsch 3 noch als Eigenbedarf ansehen könnte, so ist beiden Wünschen jedoch gemeinsam, dass sie einen Eventualbedarf und keinen gegenwärtigen konkreten Bedarf ausdrücken. Es ist offen, ob der Bedarf in Zukunft überhaupt einmal entsteht. Ein eventueller Privatbedarf von Eigentümern kann kein städtebaulicher Grund sein, der für die gegenwärtige Fortentwicklung ein herausragendes Gewicht hat, auch ist ein Eventualbedarf, ein alles offen lassen der Bedarf, kein vorhandener Eigenbedarf, der über die Belange der Allgemeinheit zu stellen wäre, zu denen auch die Vermeidung der Ausweitung gemischter Bauflächen in den Außenbereich — Zerstörung und Beeinträchtigung der Natur — gehört. Abgesehen davon, dass ein konkreter Eigenbedarf zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegt, ist generell im Zusammenhang der Abwägung Interessen der Allgemeinheit / Privatinteressen auch die Qualität des Gebietes zu berücksichtigen, welches infrage steht. Das Gebiet lag im Naturschutzgebiet. Warum es sachgerecht war, das Gebiet aus dem Naturschutz herauszunehmen, mag hier dahinstehen. Die Argumente, die die erfolgte Herausnahmerechtfertigen, sind nicht bekannt. In diesem Zusammenhang soll die Leitlinie Nr. 519 der Stadt Voerde für die Überarbeitung des Bebauungsplans auszugsweise zitiert werden. „Der besiedelte Bereich ist fast vollständig von Natur- und Landschaftsschutzgebieten umgeben. Ein Teil davonliegt gleichzeitig im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Eine Ausdehnung der Besiedlung in diese Bereiche hinein ist nur mit Zustimmung der dafür zuständigen Behörde möglich. Diese wird im Regelfall nicht erteilt, wenn noch nennenswerte Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Ortslage gegeben sind.“ Zu den Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Ortslage — Erhaltung und Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz siehe u.a. Schreiben Kreis Wesel an die Stadt Voerde vom 13.08.09. Nach den Vorstellungen der EU sollte das gesamte Naturschutzgebiet Mommbachniederung - in den ursprünglichen Grenzen- dem Vogelschutz unterworfen werden. EU, Lanuv, Bund u.Land waren somit der Auffassung, dass das hier infrage stehende Gebiet ein ökologisch wichtiges Gebiet ist. Daran hat auch nach Aufhebungdes Naturschutzes nichts geändert. Gemäß den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind u.a. in den Freiraum- und Agrarberei-	

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				chen die Nutzfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, zu erhalten. An der Erhaltung eines solchen landwirtschaftlichen Gebietes hat die Allgemeinheit ein herausragendes Interesse. Dieses Interesse besteht hier insbesondere auch deswegen, da es sich im konkreten Fall um eine wertvolle Randlage zum Natur- und Vogelschutzgebiet handelt, ein Randbereich der zum Kernbereich eine Schutzfunktion wahrnimmt. Eine Bebauung ist unseres Erachtens mit den Zielen des $ 1 BNatSchGes nicht vereinbar. Insoweit sind auch die Festlegungen der Stadt zu Landschaftsstruktur und zum Leitbild der Landwirtschaft hier von Bedeutung. So wird u.a. in der Drucksache 692 der Stadt Voerde vom 5.10.2007 postuliert, dass die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen erhalten werden soll und die in den regionalen Grünzügen beschädigte Natur <u>wiederherzustellen</u> sei. Als Leitbild für die Landschaftsstruktur wird formuliert (Drucksache Nr. 685): „Bei einer baulichen Entwicklung sollen Obstwiesen, so weit sie ortsprägend sind, erhalten und die Vernetzungen und Sichtbeziehungen des Dorfinneren mit den an das Dorf angrenzenden Landschaftsstrukturen bewahrt werden.“ Als Leitbild für die Landwirtschaft — ein Leitbild, das auch für Nebenerwerbsbetriebe gilt formuliert die Stadt (Drucksache Nr.685): „Wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und für den dörflichen Charakter dürfen die innerhalb der Ortslage befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch heranrückende Bebauung behindert werden. Es muss im Gegenteil Aufgabe der Stadtplanung sein, die Existenzbedingungen für Landwirte innerhalb der Ortslage so günstig wie möglich zu gestalten. Aufgegebene landwirtschaftliche Bausubstanz sollte möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden.“ Schließlich ist auch bei der Abwägung Interessen der Allgemeinheit — privater Bedarf, zu berücksichtigen ob der Wunsch / Bedarf auch auf eine andere Art befriedigt werden kann, ohne in Schutzgüter einzugreifen. Dieser Zusammenhang ist auch in die Leitlinie der Stadt zur Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 48 Löhnen, Drucksache 519 vom 15.2.07, sowie in die Drucksache 685 Aufstellungsbeschluss vom 10.10.07 eingeflossen. So wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass teilweise <u>umfassende Baumöglichkeiten bestehen</u>, ohne in die Landschaft einzugreifen. So bestehen weitere Baumöglichkeiten durch Umwidmung von Gebäudebeständen, Umnutzung von Nebenanlagen im Bereich des Bauwunsches Vogelshof als auch Krüskenhof, ein größerer Einwohnerzuwachs bei Umnutzung der Nebenanlagen zu Wohnzweckenist möglich, „es ließen sich	Flächen des benachbart zum Planbereich festgesetzten Vogelschutzgebietes (VSG) und Naturschutzgebietes werden über die Planung nicht in Anspruch genommen. Es wird nur sehr gering landwirtschaftliche Nutzfläche (Weideland, Streuobstwiese) in Anspruch genommen Diese ist zudem als Lücke zwischen der Bebauung und Mündungsbereich dreier Straßen als Dorfbereich geprägt. Die hier bestehende gepflasterte Mietenfläche des aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebes des Krüsknhofes, hier am nördlichen Dorfrand, wurde zuletzt von einem Landwirt am südlichen Dorfrand genutzt. Die Existenzbedingungen für Landwirte werden durch die Planung kaum berührt. **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.** Es handelt sich bei der Planung um eine behutsame, der Lage und den Besonderheiten des Rheindorfes Löhnen angepasste, geringe bauliche Erweiterung. Siehe auch Ausführungen weiter oben. **Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell .nah men zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				in dem großen Bestand an Nebenanlagen jedoch mehrere Wohnungen schaffen". Insgesamt kommtdie Stadt sogar zu der Erkenntnis, <u>dass die Gefahr bestehe, dass infolge der Vielzahl der Umnutzunesmöglichkeiten die Einwohnerzahl insgesamt zu groß werde</u> (Bauwunsch Nr. 12, Drucksache 685), siehe auch Schreiben des Kreises Wesel vom 13.8.09 in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass „angesichts der ... ungenutzten landwirtschaftlichen Gebäude erhebliche Bauvolumen brachliegen." Schließlich kann die Ausweitung der gemischten Baufläche in den Außenbereich hinein auch nicht mit der geplanten multifunktionalen (Spiel-)Platzfläche gerechtfertigt werden, denn ein entsprechender Bedarf liegt nicht vor. Einerseits ist festzustellen, dass der Wunsch Einiger nicht gleichzusetzen ist mit einem öffentlichen Bedarf, andererseits liegt ein solcher Bedarf nicht vor, eine Begründung mit öffentlichen Dorfentwicklungsperspektiven geht fehl. In Löhnen besteht kein Bedarf für einen neuen Spielplatz / Bolzplatz. Dort, wo Gärten und weitere private hausnahe Flächen zur Verfügung stehen, werden die Kinder diese viel eher nutzen als einen öffentlichen Platz. Dies bezieht sich besonders auf alle Kinder bis zum Ende des Grundschulalters. In dörflichen Gärten gibt es hier ausreichend Spielmöglichkeiten und die Nähe zu einer Aufsichtsperson und sanitären Anlagen dürfte nicht von der Hand zu weisen sein. Jeder, der durch Löhnen geht, kann in kürzester Zeit auffällig viele derartiger Spielplätze entdecken. Ältere Kinder sind meist in Ganztagsschulen eingebunden und besuchen vielfältige weitere Nachmittagsaktivitäten, besonders Sportvereine. Diese Kinder und Jugendlichen, treffen sich dort mit ihren Freunden und sind zudem schon recht mobil (Fahrrad, Mofa). Desweiteren nutzen sie ebenfalls die Möglichkeiten, die ihr Haus und Garten bietet. In Löhnen war es schon immer üblich sich bei „x" zu treffen, bzw. zu „x" spielen zu gehen. Haus und Garten stehen den Freunden offen, dies weiß die Unterzeichnerin aus eigener Erfahrung, es wurde ihr auch vielfach bestätigt, dass dies heute noch genauso ist. Jugendliche, die im Prozess des Erwachsenwerdens auch ihren Radius erweitern, dehnen ihn selbstverständlich auf Voerde, Spellen, Mehrum, usw. aus und treffen sich naturgemäß dort, wo z.B. ein Fußballverein auch seinen Platz hat, bzw. sie nehmen dort noch andere Freizeitangebote an, bis hin zum „Shoppen" in der Stadt. Desweiteren kommt hinzu, dass ehemals in Löhnen existierende Spiel- bzw. Bolzplätze aufgelöst und bebaut wurden, da sie nicht angenommen wurden und „verkamen". Der existierende zentrale	Der Bedarf an Spielplatzfläche in Löhnen wurde in der Bürgeranhörung am 25.11.08 und u.a. auch durch einen Bürgerantrag zur Schaffung eines Spielbereichs in Löhnen von Nov. 2008 deutlich gemacht, den 60 Bürger unterschrieben. Zudem liegt der Anteil der 0-21jährigen in Löhnen bei knapp 20 % (2009). **Den Bedenken wird nicht gefolgt.**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellungnahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Spielplatz auf dem Schulhof der alten Schule — Dorfgemeinschaftshaus - wurde vor Jahren von der Stadt geschlossen und das Grundstück verkauft. Einen mangelnden Bedarf bezüglich Spielplätzen hat die Stadt Voerde selbst in der Drucksache Nr. 629, S.4 — Bebauungsplan Nr.48 — Bonneviestraße, vom 5.10.2007 mit kurzer aber treffender Analyse der Gründe festgestellt. „Spielplätze, wenn man von den umliegenden Freiräumen und großen Gärten absieht, sind nicht vorhanden bzw. nicht angelegt. Dies liegt vermutlich daran, dass es nur wenige Mietwohnungen und dafür meist große Gärten der Eigenheime in Löhnen gibt und auch der Straßenraum als Mischfläche als Aufenthaltsort attraktiv ist.“ („) Zudem bietet die Straße in dörflicher Mischfunktion ausreichend Platz sowohl für den Aufenthalt als auch für den ruhenden Verkehr. (,,) Ein Festplatz der Schützen ist vor einigen Jahren im Zuge der Umbaumaßnahmen der AltenSchule errichtet worden. Hier gibt es einen festen Untergrund für das Zelt und sanitäre Anlagen stehen in der Alten Schule zur Verfügung. Die Verbindung von Dorfgemeinschaftshaus mit vorhandener „Infrastruktur“ und Gastronomie wurde vor einigen Jahren allgemein als gelungene Symbiose dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das heute nicht mehr der Fall sein sollte. Die Argumentation, dass für das Verbandschützenfest der Platz zu knapp wäre, ist so nicht tragend. Da entsprechende Veranstaltungen wohl meistens in Verbindung mit Jubiläen eines Vereins vielleicht durchschnittlich aller acht Jahre veranstaltet werden und derartige Feste auf einem Freigelände nordwestlich Löhnens bisher mit Erfolg durchgeführt wurden. Im Übrigen wäre darauf hinzuweisen, dass der neue Platz für eine derartige Veranstaltung nicht geeignet — Verkehrssicherung- und darüber hinaus zu klein wäre, da der Teil der Verkehrsfläche, die den Zugang zum Vogelshof bildet, auch vorübergehend nicht gesperrt werden könnte. Schließlich berücksichtigt die vorgesehene Art der nunmehr geplanten Bebauung im Bereich des Krüskenhofes - Lage, Größe, Höhe des Hauses / der Garagen - nicht die schutzwürdigen Rechte der Eigentümer des Grundstückes Lübdingstr. 13 a. Im Zusammenhang mit der Zusage der Bebauungsmöglichkeit der Parzelle „Lübdingstr. 13 A“ in den 70er Jahren wurde die Art und Weise der möglichen Bebauung durch Gemeinde / Kreis eingeschränkt. Diese Parzelle lag im landwirtschaftlichen Gebiet in der Nähe des historischen Hofes „Haus Löhnen“. So sollte sich das neue Haus einerseits in das landwirtschaftlich geprägte Umfeld einfügen, andererseits sollte erreicht	Der Schützenverein machte deutlich, dass insbesondere, wenn die noch freie Baumöglichkeit am Platz genutzt wird, der derzeit etwa 750 m² große Platz vor der Alten Schule zu klein für das Schützenfest wäre, da dann die Zufahrt für das neue Bauvorhaben freigehalten werden müsse. Auch derzeit wird der Platz vom Schützenverein als sehr beengt angesehen, so dass die Bitte an die Stadt herangetragen wurde, einen größeren Festplatzstandort für Löhnen zu finden. Die Belange der Verkehrssicherheit, Größe und Zufahrt werden bei der Ausbauplanung der multifunktionalen Platzfläche an der Lübdingstraße berücksichtigt. **Den Anregungen wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt.** Die geplante Neubebauung Nr. 4 liegt westlich bzw. nordwestlich der bestehenden, nur etwa bis zu 6 m hohen Wohnbebauung Lübdingstraße 13 a, die zwei Wohnbereiche (Nord- und Westtrakt) aufweist. Insbesondere aufgrund der zurückliegend geplanten Neubebauung ist nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohnbebauung zu rechnen, da die geplante Neubebauung dadurch größtenteils nordwestlich des Wohnhausbestandes liegt. Zwischen dem nördlichen Trakt der vorhandenen und der mit Offenlageentwurf geplanten Wohnbebauung auf dem Flurstück 109 tlw. besteht ein Abstand von etwa 18,7 m, so dass nur nachmittags und nur bei einem Sonnenstand von unter

Lfd Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle mit Stellungnahme vom	Stell.nahmen zu	Datum Stellung-nahme	Anregungen und Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				werden, dass das Gebäude sich dem dominanten Haus Löhnen unterordnet — „unsichtbar sein“. Letztlich wurde mit zwei in Nord-Südrichtung längsverlaufenden Haushälften eine Bebauung gefunden, die das Haus auf 5 — 6 m Höhe bei 30° Dachneigung beschränkte. Der mit dieser Lösung verbundene Nachteil, Garten nunmehr Nord-West gelegen und insbesondere eingeschränkter Lichteinfall konnte akzeptiert werden, da ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass auf keinen Fall eine weitere Baumöglichkeit ausgesprochen werden sollte und durfte, da die landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht weiter beschränkt werden sollte. Unter dieser damals schon geäußerten Einschätzung des ökologisch wertvollen Gebietes und der bebauungsrechtlichen Möglichkeiten wurde das umliegende landwirtschaftlich und landschaftlich wertvolle Gebiet auch später unter Naturschutz gestellt und sollte ursprünglich als Teil eines Vogelschutzgebietes ausgewiesen werden	18 Grad (etwa ab Oktober) mit zeitweiser Verschattung des Wohngebäudes zu rechnen ist. Zudem ist an der westlichen Grenze des bebauten Grundstücks eine hohe Bepflanzung, die bereits ähnlich hoch ist, wie die neu geplante Bebauung (Neubebauung wäre in ca. 8,0 bis 9,5 m Höhe möglich) vorhanden. Da jedoch eine Terrassenfläche direkt an der westlichen Grenze des Grundstücks Lübdingstr. 13 a liegt und ein Gebäude oder Stellplätze andere Wirkungen als hohe Gehölzpflanzungen haben, sollen über drei Änderungen des Offen-lageentwurfs - in Absprache mit dem Eigentümer des Flurstücks 109 tlw. - die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimiert werden. So soll die Firsthöhe auf 9,0 m begrenzt, die überbaubare Fläche um 1 m westlich verschoben und eine Fläche mit Ausschluss von Garagen, Nebenanlagen und Stellplätzen entlang der östlichen Grenze des Planbereichs festgesetzt werden. Der Eigentümer stimmt diesen Änderungen zu, um seinen guten Willen zu zeigen, verdeutlichte dabei aber, dass er zu weiteren Zugeständnisse nicht bereit sei. Die Bedenkenträger lehnten den in der Anlage 3 dargestellten Entwurf als noch nicht konsensfähig ab. Insbesondere die Firsthöhe sei mit 9,0 m noch zu hoch. Da jedoch sog. eineinhalb- bis zweigeschossige Häuser das Bebauungsbild in Löhnen dominieren und gerade im Änderungsbereich Nr. 4 eher eine höhere, zweigeschossige Bebauung vorherrscht, ist eine Anpassung an die für Löhnen ausnahmsweise niedrige Bebauung des Hauses Lübdingstr. 13 a städtebaulich (Ortsbild) nicht sinnvoll. **Den Bedenken wird insoweit gefolgt, dass die Beeinträchtigungen über die in der Anlage 3 zur Drucksache Nr. 232 dargelegten Änderungen des Offenlageentwurfs minimiert werden sollen.**